



Newsletter 08/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

die Urlaubszeit ist nun fast zu Ende und damit auch die Sommerzeit, die uns und hoffentlich auch Ihnen auch in diesem Jahr ein wenig Zeit zum Durchatmen beschert hat. Wie immer gab es auch in dieser Zeit Nützliches, Wissenswertes und Interessantes aus der Gefahrstoff- und Gefahrgutwelt, das wir für Sie in bewährter Form zusammengestellt haben.

Wir freuen uns, wenn Sie aus unserer Auswahl ihren Nutzen ziehen können.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Europa und Global

Registrierung in China

Für die Registrierung in China ist folgende Vorschrift verantwortlich: „Measures for Environmental Management of New Chemical Substances (Order No.7 (2010) of Ministry of Environmental Protection, MEP)“. Bereits der Name sagt aus, dass hier die Auswirkungen auf die Umwelt im Vordergrund stehen. Zuständig für die Umsetzung ist das Umweltministerium. Die Order No.7 regelt die Herstellung und den Import von neuen chemischen Stoffen. Altstoffe, (engl. „existing chemicals“), unterliegen dieser Verordnung nicht. Die Bezeichnungen „Neustoff“ bzw. „Altstoff“ beziehen sich auf die chinesische und nicht auf die europäische Definition. Entscheidend für die Differenzierung ist die Listung bzw. Nicht-Listung im chinesischen Chemikalieninventar (Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC). Ist ein Stoff im europäischen EINECS gelistet, ist das ohne Bedeutung. Alle Stoffe, die nicht im IECSC gelistet sind, sind also Neustoffe. Wichtig zu wissen ist, dass das IECSC nur etwa halb so viele Stoffe wie das EINECS enthält. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an uns bzw. an unsere Tochtergesellschaft in China, die GBK China Ltd..

Japan veröffentlicht Leitlinie zum Thema Etiketten und Sicherheitsdatenblätter

Das japanische „Ministry of Health, Labour and Welfare“ hat eine offizielle Leitlinie auf Englisch veröffentlicht zum Thema Etiketten und Sicherheitsdatenblätter in Japan. Es werden die Anforderungen unter dem ‚Industrial Safety and Health Law‘ erläutert. Der 40-seitige Leitfaden liefert detaillierte Informationen zur Umsetzung des GHS in Japan. Die englische Version enthält:

- Einen Überblick über das ISHL (Industrial Safety and Health Law) und ähnliche Gesetze, die sich auf Etiketten und Sicherheitsdatenblätter erstrecken.
- Notwendige Informationen auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt auf der Basis des ISHL.
- Eine Liste von chemischen Stoffen, die Etiketten und Sicherheitsdatenblätter nach ISHL auslösen.

Der Leitfaden hat keinen Anspruch, alle japanischen Gesetze abzudecken, die Einfluss auf das Etikett haben. Dies sind insbesondere das ‚Pollutant Release and Transfer Register (PRTP) Law‘ und der ‚Poisonous and Deleterious Substances Control Act‘. Zum Leitfaden geht es hier:

[Englische Übersetzung des Leitfadens](#) und [Kompletter Leitfaden auf Japanisch](#).

Import- Export Inspektion und Quarantäne beim chinesischen Zoll fusionieren

"Einmalige Erklärung"

Die Zollabfertigung wird nun so integriert, dass an einem "einzigem Fenster" eine "einmalige Anmeldung" erreicht werden kann.

"Einmalige Inspektion"



Newsletter 08/18

Die Zoll-, Inspektions- und Quarantäne-Inspektionsanweisungen werden ausgestellt und drei Wege sind vorgesehen: Die Inspektionsanweisungen werden ausgegeben, die Inspektion wird durchgeführt und problematische Inspektionsergebnisse können normalerweise beseitigt werden.

"Einmalige Freigabe"

Empfänger und Versender holen die Waren aufgrund von Zollabfertigungsanweisungen ab. Der Zoll sendet eine Freigabe an die Regulierungsstelle und überprüft die Waren, um eine Freigabe zu erreichen. In der Vergangenheit musste die Ein- und Ausfuhr derselben Warenpartie Quarantäne- und Zollanmeldungen durchlaufen und zwei verschiedene Zoll- und Quarantänesysteme eingeführt werden. Dies wird jetzt vereinheitlicht.

Damit werden die Verfahren vereinfacht, die Zollabfertigung beschleunigt und die damit verbundenen Kosten reduziert.

K-REACH

Das aktuelle heiße Thema "K-REACH", das sich auf "Gesetz zur Registrierung und Bewertung von Chemikalien in Korea" bezieht, wurde nunmehr im August 2018 vom südkoreanischen Kabinett verabschiedet und wartet nun auf die Zustimmung der Nationalversammlung.

"K-REACH" wurde bereits zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Seither hat das südkoreanische Umweltministerium mehrfach Änderungen vorgenommen und die endgültige Version hat sich deutlich von der vorherigen Version, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt, geändert. Neue Anforderungen werden eine größere Verantwortung für Unternehmen, die chemische Produkte herstellen oder importieren, mit sich bringen.

Es wird eine Überarbeitung der Registrierungsobjekte und des Benachrichtigungssystems geben, die nachstehend zusammengefasst sind:

- Neue Chemikalien (<0,1 t / a) sind zu notifizieren;
- Neue Chemikalien (≥ 0,1 t / a) müssen registriert werden;
- Alle vorhandenen Chemikalien (≥ 0,1 t / a) müssen registriert sein.

Weiterhin werden ein Phase-in-Registrierungsmechanismus und ein "Vorregistrierungssystem" eingeführt, das dem REACH-System in Europa ähnelt. Ohne "Vorregistrierung" wird der Verkauf ab dem 1. Juli 2019 bei der Herstellung, Einfuhr und Verwendung des Stoffes eingestellt. Chemikalien für die Wiedereinfuhr müssen ohne eine Registrierungsfrist registriert werden. Vor der Einfuhr sollten Hersteller oder Importeure die Vorregistrierung so bald wie möglich vor Ablauf der Frist für die Nachzeichnung der bestehenden chemischen Substanz, die nach dem 30. Juni 2019 erstmals gehandhabt wurde, beginnen und vorbereiten.

Gefahrstoffe

ECHA Gebühren angepasst

Am 25.06.2018 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2018/895 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und L160/1 vom 22.06.2018 veröffentlicht. Zur Verordnung geht's [hier](#).

PACT-Aktualisierung

Es wurden zu weiteren sechs Stoffen Informationen über deren Bewertung als PBT oder laufende/geplante Risikomanagementoptionen-Analysen wegen reproduktionstoxischer Eigenschaften in das PACT (Public Activities Coordination Tool) aufgenommen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie bei den „Details“ des jeweiligen Stoffeintrags – siehe [hier](#).



Newsletter 08/18

Name	EC/List No	CAS Number	Authority	Activity	Latest update	Scope	Outcome	
1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachloropentacyclo[12.2.1.1.16,9.02,13.05,10]octadeca-7,15-diene ("Decchlorane Plus™"), covering any of its individual anti- and syn-isomers or any combination thereof	-	-	United Kingdom	RMOA	10/08/2018	vPvB	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details
1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachloropentacyclo[12.2.1.1.16,9.02,13.05,10]octadeca-7,15-diene ("Decchlorane Plus™"), covering any of its individual anti- and syn-isomers or any combination thereof	-	-	United Kingdom	Hazard assessment	10/08/2018	vPvB	According to authority's assessment PBT or vPvB	Details
Ammonium 2,3,3,3-tetrafluoro-2-(heptafluoropropoxy) propanoate	700-242-3	62037-80-3	Netherlands	RMOA	10/08/2018	Other human toxicity, Other environmental toxicity	Under development	Details
tetraphenyl m-phenylene bis(phosphate)	260-830-6	57583-54-7	France	RMOA	10/08/2018	ED	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details
tridocarbon	202-924-1	101-20-2	France	RMOA	10/08/2018	ED	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details
2,2-bis(bromomethyl)propane-1,3-diol	221-967-7	3296-90-0	Norway	RMOA	03/07/2018	CMR	Appropriate to initiate regulatory risk management action	Details

Außerdem hat Norwegen angekündigt, im März 2019 ein Anhang XV-Dossier zur Identifizierung von PFBS als SVHC einzureichen. Weitere Details finden sie im registry of current SVHC intentions [hier](#).

Name	EC / List no.	CAS no.	Status	Expected date of submission	Submitter	Scope
Perfluorobutane sulfonic acid (PFBS), its salts and related substances	-	-	Intention	01/03/2019	Norway	<ul style="list-style-type: none"> Equivalent level of concern having probable serious effects to human health (Article 57(f) - human health) Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment (Article 57(f) - environment)

RAC – Protokoll der 45. Sitzung veröffentlicht

Inzwischen wurde das Protokoll der 45. RAC-Sitzung, die vom 4. – 8. Juni 2018 stattfand, veröffentlicht. Das Protokoll und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

TOOR! PAK in Granulat für Kunstrasen - Öffentliche Konsultation geplant

Die ECHA hat über einen Vorschlag der Niederlande für PAKs in Granulat als Einstreumaterial für Kunstrasen informiert.

Die Niederlande haben einen Vorschlag zur Unterstützung einer möglichen Beschränkung der Risiken von acht polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Granulaten und Mulchen in Kunstrasenplätzen oder in lockerer Form auf Spielplätzen und anderen Sportanlagen ausgearbeitet. In dem Vorschlag heißt es, dass die allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte, die im Rahmen von REACH für acht krebserzeugende PAK in Gemischen festgelegt sind, nicht ausreichen, um diejenigen zu schützen, die beim Spiel auf Sportanlagen und Spielplätzen mit den Granulaten und Mulchen in Kontakt kommen.

In seiner Bewertung untersucht das RIVM das Risiko für die menschliche Gesundheit von Profifußballern (einschließlich Torhütern), Kindern, die auf den Spielfeldern und auf Spielplätzen spielen, sowie von Arbeitern, die Stellplätze und Spielplätze installieren und unterhalten.

Der Vorschlag schlägt eine kombinierte Konzentrationsgrenze für die acht PAK von 17 mg/kg (0,0017 Gew.-%) vor. Die derzeitigen Konzentrationsgrenzwerte für die Versorgung der Allge-



Newsletter 08/18

meinheit werden für zwei der PAK auf 100 mg/kg und für die anderen sechs auf 1.000 mg/kg festgesetzt. Der Vorschlag der Niederlande ist auf der ECHA-Website verfügbar.

Gefahrgutrecht

6. CDNI Verordnung veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt Teil II wurde am 01.08.2018 ab S. 330 die Sechste Verordnung zu dem Übereinkommen vom 09.09.1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (6. CDNI Verordnung – 6. CDNI-V) vom 17.07.2018 veröffentlicht. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Deutschland

Anpassung Betriebssicherheitsverordnung

Der BDI hat mitgeteilt, dass eine Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung geplant sind. Änderungen betreffen insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung und die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder. Wesentliche Änderungen sind:

- Anpassungen der BetrSichV an die CLP-VO
- Änderungen zu Druckanlagen und Umstellung der Inbezugnahme von Stoffen und Gemischen auf H-Sätze
- Verschiedene Berichtigungen und Klarstellungen (Elektromagnetische Felder u.a.)

Weitere Details finden sie [hier](#).

Arbeitsschutz

Leitfaden der European Trade Union Confederation zur ISO 45001

Der europäische Gewerkschaftsverband (ETUC) hat einen Leitfaden mit Erläuterungen zur ISO 45001 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ erarbeitet. Zum Dokument geht es [hier](#).

Inkrafttreten der EU-Verordnung über die persönliche Schutzausrüstung

Im Amtsblatt der EU ist am 21. April 2018 die EU-PSA-Verordnung "Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG" und die VERORDNUNG (EU) 2016/426 vom 9. März 2016 über Gasgeräte in Kraft getreten. Die Verordnungen gelten direkt in den Mitgliedsstaaten.

Auch wenn es sich um unmittelbar geltendes Recht handelt, sind nationalen Anpassungen erforderlich. Das BMAS arbeitet insoweit an einem Rechtsetzungsvorhaben. Zur Verordnung geht's [hier](#).

Schulungen: Aktuelle Seminartermine für 2018:

Veranstaltung „Personenzertifizierter Sachverständiger Gefahrstoffmanagement“ vom 20.5. bis 26.5.2019 in Ingelheim:

Newsletter 08/18

Personenzertifizierter Sachverständiger (PZS) Gefahrstoffmanagement



- EU –Chemikalienrecht
- Aufbau des Chemikalienrechtes in Deutschland
- Grundzüge der Gefahrstoffverordnung
- Praktische Anforderungen im Gefahrstoffmanagement
- Einführung in das QM und Auditing
- Erstellung von Gutachten und Gerichtsgutachten

GBK mit neuem Seminar „Personenzertifizierter Sachverständiger Gefahrstoffmanagement“

Der Anspruch an das rechtliche Know-how und die fachliche Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter im Bereich Gefahrstoffmanagement nimmt rasant zu. Notwendiger denn je werden qualifizierte Sachverständige zum integrierten Gefahrstoffmanagement auch auf internationalem Niveau.

Grund genug für GBK GmbH Global Regulatory Compliance, als eines der bundesweit führenden Dienstleister im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen und seit vielen Jahren renommierter Veranstalter von Spezialschulungen, genau dazu im September 2018 ein neues Seminar anzubieten. Dieses qualifiziert zum „Personenzertifizierten Sachverständigen (PZS) Gefahrstoffmanagement“. Die Ausbildung ist ein Novum für Deutschland und eine Alternative zum öffentlich bestellten Sachverständigen, denn durch die offizielle europäische Zertifizierung nach DIN EN ISO/EN 17024 wird diese neuartige Ausbildung grenzübergreifend anerkannt und vergleichbar.

Das Seminar „PZS Gefahrstoffmanagement“ wendet sich gleichermaßen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragte für Gefahrstoffe, Berufsfeuerwehren, Umweltschutzbeauftragte, Fach- und Führungskräfte aus Industrie und Kommunen, Hochschulen und Krankenhäusern. Weitere Zielgruppen sind Chemikalienhändler, Sicherheitsbeauftragte und alle für das Gefahrstoffmanagement verantwortlichen Mitarbeiter und Behördenvertreter. Weitere Einzelheiten zum Seminar und zur Anmeldung gibt es [hier](#).

Achtung! Aufgrund der großen Nachfrage finden Sie ab sofort Zusatztermine für das Seminar „Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV – Fortbildungsveranstaltung“:

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Weitere Termine, Themen und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarkatalog](#). Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



Newsletter 08/18

Das machen wir mit Links

Gefahrstoffvorschriften in [Neuseeland](#) und in [Australien](#).

Datenbank GESTIS – Internationale Grenzwerte um Gefahrstoffgrenzwerte. [Zur Datenbank](#)

Das Letzte

Arbeitsschutzregel einfach und nett:



© Ulrich Mann

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH, Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr